

Benutzungsordnung der Kunstabibliothek

Vom 17.01.2020

Die Kunstabibliothek der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gibt sich folgende Benutzungsordnung auf Grundlage der Allgemeinen Rahmenbenutzungsordnung für die Staatlichen Bibliotheken im Freistaat Sachsen (ARBOS) vom 24. Juni 1997 – veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 31 vom 31. Juli 1997. In den der Kunstabibliothek angegliederten Bibliotheken des Kupferstich-Kabinetts, des Münzkabinetts, des Museums für Völkerkunde Dresden und des GRASSI Museums für Völkerkunde zu Leipzig gelten zusätzlich gesonderte Benutzungsordnungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form in der Bezeichnung von Personen verwendet. Die Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Aufgaben der Bibliothek

Die Kunstabibliothek ist die zentrale wissenschaftliche Bibliothek der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Sie dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Literatur- und Informationsversorgung von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium, der beruflichen Arbeit sowie der allgemeinen Bildung.

Die Kunstabibliothek stellt ihren Bestand zur Benutzung bereit, vermittelt für Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zur Nutzung im Haus, ermöglicht oder vermittelt Vervielfältigungen aus eigenen Werken oder solchen anderer Bibliotheken, nutzt ihren Bestand, vorhandene Kataloge und Datenbanken zur Erteilung von Auskünften und Vermittlung von Informationen und leistet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Öffentlichkeitsarbeit.

2. Benutzung

Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen. Zwischen Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Von den unter 2.2 Benutzungsgebühren getroffenen Regelungen sind die Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ausgenommen.

2.1. Anmeldung

Eine Anmeldung wird zwingend erforderlich, wenn die Ausleihe von Beständen außer Haus gewünscht ist. Die Anmeldung erfolgt persönlich in der Kunstabibliothek. Dafür ist der Personalausweis oder der Reisepass, auf Anfrage auch ein Wohnsitznachweis vorzulegen. Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Änderungen der persönlichen Daten sind der Bibliothek unverzüglich anzugeben. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, trägt der Nutzer. Die Benutzungsordnung ist dem Benutzer zur Kenntnis zu geben. Mit der Unterschrift auf der nach Anmeldung ausgehändigten Benutzerkarte erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar, der Verlust unverzüglich in der Kunstabibliothek zu melden. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der der Kunstabibliothek durch Missbrauch der Benutzerkarte entsteht.

2.2. Benutzungsgebühren

Die Nutzung der Bestände ist kostenlos, solange diese in den Räumlichkeiten der Kunstabibliothek im Dresdner Schloss oder der zugehörigen Handbibliotheken der Museen

der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden erfolgt. Mit der Anmeldung geht die Option einher, Bestände auszuleihen. Die dafür notwendige Benutzerkarte ist gebührenpflichtig (s. Gebührenverordnung) und hat ab Ausstellungsdatum 1 Jahr Gültigkeit. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ausgeliehener Bestände fallen Mahn- und Verzugsgebühren an (s. Gebührenverordnung).

2.3. Ausleihe

Die Kunstabibliothek hat den Auftrag, die Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden mit notwendiger Literatur zu versorgen. Um auf aktuelle, interne Literaturanfragen reagieren zu können, ist für externe Nutzer in aller Regel nur eine Ausleihe von 4 Wochen möglich. Eine Verlängerung der Leihfrist ist ein Mal möglich. Jeder Benutzer haftet von der Aushändigung an für die ordnungsgemäße Rückgabe. Nicht fristgerechte Rückgabe führt für externe Nutzer zu Erhebung von Mahn- und Verzugsgebühren (s. Gebührenverordnung).

Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden erhalten eine Leihfrist von 2 Monaten, welche zwei Mal verlängert werden kann. Eine erneute Verlängerung verlangt die Wiedervorlage der Werke.

Von der Ausleihe ausgeschlossen sind der Lesesaalbestand, ungebundene Werke und Zeitschriften, Handapparate für Gästeführer, Werke aus dem Altbestand sowie solche, deren Erhaltungszustand problematisch erscheint.

Werke, die unter Vorlage einer Benutzerkarte zur Entleihung ausgehändigt werden, gelten als für den Inhaber dieser Benutzungskarte entliehen, er haftet somit für die Rückgabe. Die Weitergabe von Werken ohne entsprechende Änderungen der Ausleihverbuchung ist nicht zulässig.

Die Kunstabibliothek ist nicht verpflichtet, Benutzer auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen. Solange der Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, festgesetzten Schadensersatz nicht leistet oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Kunstabibliothek die Ausleihe von Medien und die Verlängerung von Leihfristen verweigern. Die verspätete Rückgabe von Büchern durch Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden trotz mehrfacher Aufforderung zur Rückgabe stellt grundsätzlich ein Dienstvergehen dar. Bei Missachtung der Aufforderung behält die Kunstabibliothek sich vor, den Dienstweg unter Beachtung der jeweiligen Eskalationsstufen zu nehmen.

3. Datenschutz

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 I lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I SächsDSDG. Es werden Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zum Zwecke der Nutzerverwaltung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kunstabibliothek der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden erhoben und verarbeitet. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sechs Jahre nach dem Ende des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz werden auf der SKD-Webseite vorgehalten.

4. Kontrollen

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und behält sich Taschenkontrollen vor. Dies ist vom Hausrecht der SKD abgesichert, wodurch außerdem Nutzern der Bibliothek der Zutritt verweigert werden kann.

5. Verhalten in der Bibliothek

Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird, Benutzer bei ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt und Bestand, Kataloge, Einrichtungen und Geräte nicht beschädigt werden. Überbekleidung, Schirme, Taschen und andere größere Gegenstände sind an der Garderobe und in Schließfächern zu deponieren und spätestens mit Schließung der Bibliothek abzuholen. Die Kunstabibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer kostenpflichtig zu räumen.

Der freie Zugang zum Internet ist ausschließlich für wissenschaftliche Recherchen zu nutzen. Es ist nicht gestattet, mit einem privaten Endgerät (USB-Stick, Smartphone, Laptop etc.) eine Verbindung zu einem PC der SKD herzustellen.

Essen, Trinken, Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

Der Benutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals zu folgen.

6. Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnung der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegender verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

7. Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

Der Benutzer hat die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut leistet der Benutzer Schadensersatz; zugrunde gelegt werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert. Die Art des Schadensersatzes wird nach billigem Ermessen durch die Kunstabibliothek bestimmt.

8. Haftung der Bibliothek

Eine Haftung der Bibliothek für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Für Geld, Wertsachen, Ausweise und andere persönliche Dokumente sowie sonstige vom Benutzer in die Bibliothek mitgebrachte Gegenstände haftet die Bibliothek nicht; ebenso wenig für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers.

9. Ausstellungen, Film- und Fernsehaufnahmen

Die Ausleihe von Werken für Ausstellungen oder ihre Benutzung zu Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer besonderen Vereinbarung, welche die Erhaltung und die Sicherheit der Werke berücksichtigen muss.

10. Schlussbestimmung

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Kunstabibliothek behält sich vor, diese Benutzungsordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern.